

Vogtländischer Anzeiger.

33. Stück.

Sonnabends den 13. August 1808.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

Thun hiermit kund und zu wissen:

1) Da Wir Uns bewogen finden, alle Unsere in Königlich Preussischen Kriegsdiensten sich dormalen befindende Unterthanen zurückzuberufen; so haben sich dieselben in Unsren Landen und, insoferne sie von Unsren Truppen desertirt sind, bei ihren Regimentern oder Corps, bei welchen sie vor ihrer Entweichung gestanden haben, diejenigen aber, welche, wegen der Werbung, ausgetreten sind, in dem Gerichtsbezirke, wo sie von der Obrigkeit zu Recruten assigirt worden sind, oder in ihrem Geburtsorte, ohne Verzug und spätestens innerhalb Sechs Monate vom Dato des gegenwärtigen Patents an gerechnet, einzustellen.

2) Solche hiesige Landesfinder, welche als Deserteurs von Unsren Truppen, oder, nachdem sie, wegen der Werbung, ausgetreten sind, in die Preussische Armee gekommen und bei denselben bis jetzt zurückbehalten worden seyn möchten, wollen Wir, wenn sie binnen der gedachten Frist freiwillig zurückkommen, mit aller Strafe der Desertion oder des Austretens und mit der etwa durch fünfjähriges Aussenbleiben verwirkten Confiscation ihres Vermögens, insoferne dieses nicht zur Invalidencasse bereits eingeliefert ist, in Gnaden verschonen lassen.

3) Dahingegen soll wider diejenigen, welche über die bemeldete Frist, ohne von Uns ausdrücklich erhaltene Erlaubniß, in Königlich Preussischen Militairdiensten verbleiben und nicht vor dem Ablauf jener Frist zurückkehren,

wenn sie von Unsren Truppen desertirt oder, wegen der Werbung, ausgetreten sind, nach Schärfe der Kriegsartikel und andrer vorhandenen Gesetze ohne alle Nachsicht verfahren werden. Undre aber, welche sich diesen Ungehorsam gegen Unsre gegenwärtige Verordnung zu Schulden kommen lassen, haben zu gewarten, daß ihr in Unsren Landen befindliches Vermögen werde in Beschlag genommen und, wenn ihre Rückkehr auch während der nächsten fünf Jahre, vom Ablauf der obigen Frist an gerechnet, nicht erfolgt, zum Vortheil der Invalidencasse confiscirt werden.

4) Desgleichen sind diejenigen, welche, nach Publication dieser Unsrer Verordnung, von Unsren Truppen desertirten oder, wegen der Werbung, aus Unsren Landen sich entfernen und in Preussische Kriegsdienste treten möchten, von der im Vorstehenden von Uns angebotenen Begnadigung gänzlich ausgeschlossen.

5) Gegenwärtiges Patent, welches, zu desto mehrerer Kundwerdung, in öffentliche Blätter eingerückt wird, ist, nebst der gewöhnlichen Publication, auch den etwa dormalen in hiesigen Landen auf Urlaub sich befindenden Preussischen Militairpersonen, welche hiesige Landesfinder und nicht, als Deserteurs von Unsren Truppen, oder als, der Werbung halber, Ausgetretene, ohnehin zur Verhaftnehmung und Ablieferung an die Militairbehörde geeignet sind, durch die Obrigkeit des Orts noch besonders mit der Bedeutung bekannt zu machen, daß sie sich nicht wieder zu ihren Regimentern bei der Königlich Preussischen Armee begeben sollen. Es haben auch die Obrigkeiten, daß